



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

49. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 13.02.2023

Nr. 2

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg 16.02.2023	23
Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit von einem Dienstaussweis.	24
Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 für den Landkreis Lüneburg (RROP 2025), Allgemeine Planungsabsichten	24
Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 für den Landkreis Lüneburg (RROP 2025), Auslegung mit Beteiligung	25

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Bekanntmachung der Oberbürgermeisterin der Hansestadt Lüneburg nach § 81 Abs. 5 Satz 4 NKomVG	26
Gemeinde Adendorf	Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 47 „Adendorf Ost“ mit örtlicher Bauvorschrift.	26
Samtgemeinde Amelinghausen	5. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Samtgemeinde Amelinghausen.	27
Samtgemeinde Dahlenburg	Öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2022	28
	Entschädigungssatzung der Gemeinde Tosterglope	29
Samtgemeinde Ilmenau	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Ilmenau für das Haushaltsjahr 2023.	30
Samtgemeinde Ostheide	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Ostheide für das Haushaltsjahr 2023.	31
	Hundesteuersatzung der Gemeinde Barendorf	32
	Haushaltssatzung der Gemeinde Neetze für das Haushaltsjahr 2023.	34
	Haushaltssatzung der Gemeinde Reinstorf für das Haushaltsjahr 2023	35
	Haushaltssatzung der Gemeinde Thomasburg für das Haushaltsjahr 2023.	36
	Haushaltssatzung der Gemeinde Vastorf für das Haushaltsjahr 2023.	37
	Haushaltssatzung der Gemeinde Wendisch Evern für das Haushaltsjahr 2023.	38

Fortsetzung auf Seite 22

Samtgemeinde Scharnebeck	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2023.	38
	Bekanntmachung der Samtgemeinde Scharnebeck der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Brietlingen.	39
	Bekanntmachung der Samtgemeinde Scharnebeck der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Scharnebeck für Gemeinde Hohnstorf (Elbe) „Seniorenresidenz“	40
	Bekanntmachung der Samtgemeinde Scharnebeck der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Scharnebeck „Erweiterung Gewerbegebiet Kringelsburg“	42
	Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe für das Haushaltsjahr 2023.	43
	Bekanntmachung der Gemeinde Hohnstorf (Elbe) des Bebauungsplans Nr. 14 „Seniorenpflegeresidenz“	44
	Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdersburg für das Haushaltsjahr 2023.	46

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Donnerstag, dem 16.02.2023, um 14:00 Uhr in Kulturforum, Gut Wienebüttel 1, 21339 Lüneburg

Tagesordnung:

(öffentlich)

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 22.12.2022
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Besetzung der Stelle als Erste Kreisrätin/Erster Kreisrat (w/m/d) zum 01.07.2023
6. Verwaltungsgliederung; Änderungen in der Aufbaustruktur und der Aufgabenzuordnung der Kreisverwaltung zum 01.07.2023
7. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Lüneburg
8. 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023
- 8.1. 1. Nachtragsstellenplan für das Haushaltsjahr 2023
9. Ausschreibung einer Stelle als Kreisrätin/ Kreisrat (w/m/d)
10. Umbesetzung in Fachausschüssen
11. Umbesetzung im Ausschuss für Schule und Bildung
12. Umbesetzung im Ausschuss für Mobilität
13. Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Arena Lüneburger Land Betriebsgesellschaft GmbH & Co. KG (Im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 06.02.2023)
14. Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH (INNO NON GmbH) - Benennung der Vertreter des Landkreises Lüneburg in der Gesellschafterversammlung
15. Besetzung der Stelle des Kreisnaturschutzbeauftragten (KNB) für den Landkreis Lüneburg (im Stand der 1. Aktualisierung vom 03.02.2023)
16. Wahl von Vertrauenspersonen für den beim Amtsgericht Lüneburg zu bildenden Schöffenwahlausschuss nach § 40 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028 (Im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 21.12.2022)
17. Abberufung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt
18. 5. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Straßenbau und -unterhaltung
19. Antrag der CDU-Fraktion vom 31.10.2022 zum Thema: „Einführung einer gelben Tonne im Entsorgungsgebiet des Landkreises Lüneburg“
20. Antrag der Gruppe FDP/ Die Unabhängigen vom 09.01.2023 zum Thema: „Integrationsbeiratsmitglied als ständiges beratendes Mitglied im Ausschuss für Soziales und Gesundheit“
21. Antrag der SPD-Fraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und der Gruppe DIE LINKE/ DIE PARTEI vom 13.01.2023 zum Thema: „Aufstockung der Förderung für die Ocean Viking“
22. Antrag der Gruppe FDP/ Die Unabhängigen vom 23.01.2023 zum Thema: „Zweckbindung der Sportförderung aufheben“
23. Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 02.02.2023 zum Thema: „Förderung Heideshuttle“ (Im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 08.02.2023)
24. Antrag der SPD-Fraktion vom 03.02.2023 zum Thema: „Wassertemperatur im Schwimmbad Oedeme wieder auf 29,1, Grad heraufsetzen“
25. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
26. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
- 26.1. Anfrage der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 17.12.2022 zum Thema: „Auslastung Arena“ (Im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 06.02.2023)
- 26.2. Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 02.02.2023 zur Einrichtung des Härtefallfonds
- 26.3. Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 02.02.2023 zum Thema: „BHZP, neue Verfügung zum Sofortvollzug“ (Im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 07.02.2023)
27. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (5) Geschäftsordnung
28. Bei Behandlung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes Herstellung der Öffentlichkeit sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat
Jens Böther

Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit von einem Dienstausweis

Der vom Landkreis Lüneburg am 22.03.2011 ausgestellte Dienstausweis für

Herrn Thomas Schmidt wird für ungültig erklärt.

Es handelt sich um den bis zum 31.12.2020 gültig gewesenen Dienstausweis des Landkreises Lüneburg mit der Nr.: 235 (Farbe: grau).

Lüneburg, den 12.01.2023

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
Hansen

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 für den Landkreis Lüneburg (RROP 2025)

Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten

Der Landkreis Lüneburg unterrichtet hiermit die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über seine allgemeinen Planungsabsichten für die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 für den Landkreis Lüneburg (RROP 2025). Diese Unterrichtung erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG).

I. Anlass und Grundlagen

Der Landkreis Lüneburg ist Träger der Regionalplanung. Er hat sein bestehendes RROP von 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016 aufgrund von § 5 Abs. 7 NROG insgesamt geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Neuaufstellung erforderlich ist. Der Kreistag hat dementsprechend in seiner Sitzung am 19.06.2017 beschlossen, sein RROP neu aufzustellen. Darin ist die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Landkreises für einen zehnjährigen Zeitraum darzulegen. Die Aufstellung des RROP erfolgt nach § 13 ROG und § 5 NROG.

Das RROP von 2003 in der Fassung der 2. Änderung von 2016 soll durch ein neues RROP ersetzt werden. Bis zum Abschluss des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP 2025 gilt das RROP 2003 fort.

Eine Neuaufstellung ist beabsichtigt aufgrund eines festgestellten Bedarfs durch Neuregelungen zu verschiedenen Themenbereichen und, um das RROP an die Änderungen des Landes-Raumordnungsprogramms 2012 und 2017 anzupassen.

II. Geplante Inhalte und Aufbau des RROP 2025

Das RROP wird als Satzung erlassen und aus einer beschreibenden und einer zeichnerischen Darstellung (Maßstab 1:50.000) bestehen. Eine Begründung sowie ein Umweltbericht werden erarbeitet.

Das RROP wird gemäß Anlage 3 der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen wie folgt gegliedert:

1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landkreises
2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur
3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen
4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

Inhaltliche Schwerpunkte der Neuaufstellung sind insbesondere:

- Regionale Wirtschaftsentwicklung und Einbindung in die Metropolregion Hamburg
- Wohnbauliche Entwicklung
- Versorgungsstrukturen des Einzelhandels
- Aspekte des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel in der Entwicklung der Freiraumfunktionen und -nutzungen sowie im Verkehrsbereich
- Natur und Landschaft, Land- und Forstwirtschaft und Erholung
- Rohstoffsicherung
- Erneuerbare Energieerzeugung durch Windenergienutzung

III. Allgemeine Hinweise zum Verfahren

Zur Neuaufstellung gehören unter anderem folgende Schritte:

1. Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten
2. Erarbeitung eines Entwurfes
3. Beteiligungsverfahren u.a. für öffentliche Stellen und die Öffentlichkeit
4. Abwägung und Satzungsbeschluss
5. Genehmigung durch die obere Landesplanungsbehörde

6. Abschließende Bekanntmachung und Inkrafttreten

Eine Umweltprüfung nach § 8 ROG wird innerhalb des Verfahrens zur Neuaufstellung der RROP 2025 durchgeführt. Dabei werden die voraussichtlichen Auswirkungen des RROP auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
 2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
 3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
 4. die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern
- ermittelt und in einem Umweltbericht frühzeitig beschrieben und bewertet.

Gemäß § 7 Abs. 6 ROG wird auch die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete (Natura 2000-Gebiete) überprüft.

Sofern zu den allgemeinen Planungsabsichten eine Stellungnahme abgegeben wird, verweisen wir für weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten auf unsere Datenschutzhinweise unter der Internetadresse <https://www.landkreis-lueneburg.de/rrop2025>.

IV. Beteiligung zu den allgemeinen Planungsabsichten

Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden hiermit aufgefordert, Hinweise und Anregungen sowie Informationen über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, soweit diese für die Erarbeitung des Entwurfs relevant sein können. Gleiches gilt für weitere den öffentlichen Stellen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Diese sind

bis einschließlich 17.4.2023

- per E-Mail an rrop_planungsabsichten@landkreis-lueneburg.de oder
- postalisch an den Landkreis Lüneburg, FD 62, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg

zu senden.

Lüneburg, den 3.2.2023

Jens Böther
Der Landrat

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 für den Landkreis Lüneburg (RROP 2025)

Auslegung mit Beteiligung – 1. Entwurf Dezember 2022

Mit Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten vom 13.2.2023 ist das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 für den Landkreis Lüneburg (RROP 2025) eingeleitet worden.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 19.12.2022 den 1. Entwurf zum RROP 2025 beschlossen. Zu diesem 1. Entwurf des RROP 2025 wird das Beteiligungsverfahren eingeleitet. Im vorliegenden 1. Entwurf des RROP 2025 ist die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Landkreises für einen zehnjährigen Zeitraum dargelegt.

Die folgenden Unterlagen

1. Entwurf der Satzung bestehend aus
 - a) Satzungstext
 - b) beschreibender Darstellung
 - c) zeichnerischer Darstellung (im Maßstab 1:50.000)
2. Begründung mit Anlagen
3. Umweltbericht
4. Demographiegutachten für den Landkreis Lüneburg (Demographiegutachten 2018)
5. Perspektiven der Einzelhandelsentwicklung im Landkreis Lüneburg (Einzelhandelsgutachten 2021)
6. Bedarfsanalyse sowie Handlungsempfehlungen zur Rohstoffgewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg (Rohstoffgutachten 2019)
7. Verkehrsgutachten zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Lüneburg (Verkehrsgutachten 2021)

können in der Zeit vom

21.2.2023 bis einschließlich 3.4.2023

auf der internetbasierten Beteiligungsplattform BO.PLUS eingesehen und heruntergeladen werden:

<https://lklg.eu/rrop2025>

Es besteht zudem die Möglichkeit, die Unterlagen in Papierform beim

Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 8, 21335 Lüneburg, Zimmer 204

während der Öffnungszeiten von Montag bis Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung (04131/26-1379) einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein barrierefreier Zugang zu den Räumlichkeiten nicht möglich ist. Bei bestehenden körperlichen Einschränkungen besteht die Möglichkeit, nach telefonischer Voranmeldung unter 04131/26-1379 einen Zugang zu den Unterlagen vorzubereiten.

Auf Grundlage des Umweltberichts erfolgt eine Umweltprüfung, bei der die erheblichen Auswirkungen des geplanten RROP auf die folgenden Schutzgüter überprüft werden:

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit, d.h. bis **einschließlich 17.4.2023**, kann zum 1. Entwurf des RROP 2025, zu der Begründung und zum Umweltbericht

- elektronisch über die Beteiligungsplattform BO.PLUS (<https://iklg.eu/rrop2025>) oder
- schriftlich per E-Mail an rrop_beteiligungsverfahren@landkreis-lueneburg.de oder postalisch an den Landkreis Lüneburg, FD 62, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg

Stellung genommen werden.

Mit Ablauf der oben angegebenen Stellungnahmefrist sind alle Stellungnahmen zu den Unterlagen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Im Fall einer Stellungnahme werden personenbezogene Daten zum Zweck des laufenden Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP (einschließlich der Ermittlung und Abwägung betroffener Belange und Dokumentation des ordnungsgemäßen Verfahrens) gespeichert und verarbeitet. Informationen zum Datenschutz sind auf der Beteiligungsplattform BO.PLUS unter <https://iklg.eu/rrop2025> zu finden. Fragen zum Datenschutz können auch an die verantwortliche Person des Landkreises (Silke Röding, Telefon 04131/26-1756, E-Mail datenschutz@landkreis.lueneburg.de) gerichtet werden.

Lüneburg, den 3.2.2023

Jens Böther
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Oberbürgermeisterin der Hansestadt Lüneburg nach § 81 Abs. 5 Satz 4 NKomVG

Gemäß § 81 Abs. 5 Satz 4 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.10.2022 (Nds. GVBl. S. 588), werden hiermit die mitgeteilten Nebentätigkeiten der Oberbürgermeisterin der Hansestadt Lüneburg, Frau Claudia Kalisch, ortsüblich nach § 3 der Hauptsatzung der Hansestadt

Lüneburg durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg bekannt gemacht:

- Mitglied im Aufsichtsrat der Avacon AG
- Mitglied im Kommunalen Gesprächskreis der E.ON Energie AG

Nebentätigkeiten aufgrund schriftlichen Verlangens des Dienstherrn i. S. von § 71 Nds. Beamtengesetz werden nicht ausgeübt.

Lüneburg, den 06.02.2023

Hansestadt Lüneburg
Im Auftrag
Giesecking

Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 47 „Adendorf Ost“ mit örtlicher Bauvorschrift

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Adendorf hat in seiner Sitzung am 01.09.2022 den Bebauungsplan Nr. 47 „Adendorf Ost“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist im nachfolgenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg wird der Bebauungsplan Nr. 47 „Adendorf Ost“ mit örtlicher Bauvorschrift rechtskräftig.

Der Bebauungsplan Nr. 47 „Adendorf Ost“ mit örtlicher Bauvorschrift inkl. Begründung kann von allen Interessierten bei der Gemeinde Adendorf, Rathausplatz 14, 21365 Adendorf während der Sprechzeiten (Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr und Donnerstag 14-18 Uhr) in Zimmer 1.20 (I. Stock) eingesehen werden und über den Inhalt des Bebauungsplans kann Auskunft erteilt werden.

Zusätzlich können die Unterlagen unter <https://www.adendorf.de/1/bauen-und-wohnen/geoportal-adendorf/> im Internet eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

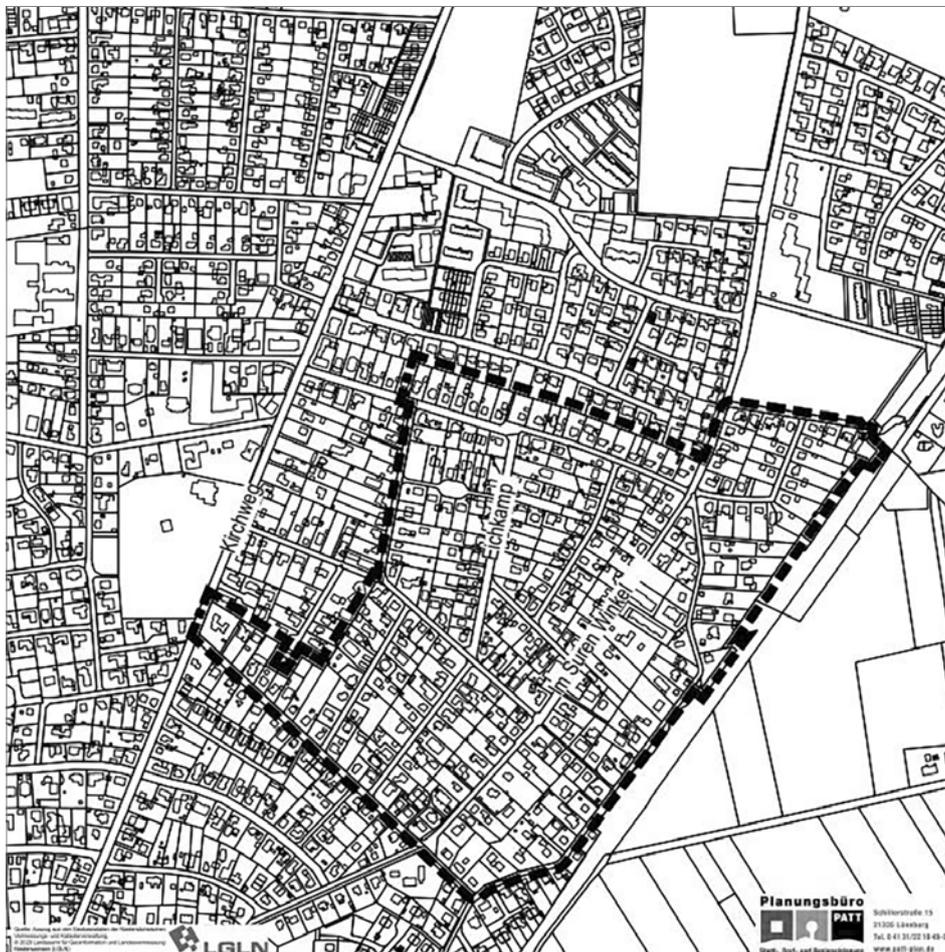
- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Adendorf geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Übersichtsplan

ohne Maßstab, genordet



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 47 „Adendorf Ost“

Adendorf, den 27.01.2023

Thomas Maack
Bürgermeister

5. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Samtgemeinde Amelinghausen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Amelinghausen beschlossen:

Artikel I

§ 15 wird um folgenden Abs. 7 ergänzt:

Gemäß § 2 Abs. 6 NBrandSchG werden die Ortswehren der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Amelinghausen befugt, die Verkehrsregelung bei gemeindlichen Veranstaltungen wahrzunehmen, soweit hierfür Polizeivollzugskräfte nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung stehen.

Artikel II

§ 11 Abs. 1 und 3 wird wie folgt geändert:

- (1) Kinder aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 6. Lebensjahres, aber noch nicht des 10. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Über die Aufnahme in die Jugend- bzw. Kinderfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugend- bzw. Kinderfeuerwehr.

Artikel III

Alle weiteren §§ bleiben im Wortlaut unverändert.

Artikel IV

Diese Satzung tritt zum 01. Februar 2023 in Kraft.

Amelinghausen, den 19. Dezember 2022

Samtgemeinde Amelinghausen
 Christoph Palesch
 Samtgemeindebürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in der Sitzung am 03.11.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	Erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	6.004.900	1.000	15.000	5.990.900
ordentliche Aufwendungen	5.837.900	155.700	162.300	5.831.300
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.692.400	1.000	15.000	5.678.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.070.700	155.700	162.300	5.064.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	175.000	0	0	175.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	928.700	126.000	0	1.054.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.009.700	126.000	0	2.135.700
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	857.700	0	0	857.700
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	7.877.100	127.000	15.000	7.989.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	6.857.100	281.700	162.300	6.976.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.009.700 € um 126.000 € erhöht und damit auf 2.135.700 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 44,00 % der für die Gliedgemeinden geltenden Steuerkraftmesszahlen festgesetzt.

Dahlenburg, den 03.11.2022

Samtgemeindebürgermeisterin
Uta Kraake

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Niedersächsischen Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 08.12.2022 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 40 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 13.02.2023 bis 22.02.2023 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 6 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Der Nachtragshaushaltsplan ist auch auf der Internetseite der Samtgemeinde eingestellt.

Dahlenburg, den 13.01.2023

Uta Kraake
Samtgemeindebürgermeisterin

Entschädigungssatzung der Gemeinde Tosterglope

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 Abs.1 Nr. 5 und 71 Abs. 7 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 hat der Rat der Gemeinde Tosterglope folgende Satzung beschlossen:

§1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

Die Ratsmitglieder, soweit sie nicht besondere Funktionsträger im Sinne des § 3 sind, erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Pauschalentschädigung von € 35,-.

§2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gemäß § 71 Abs.7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von € 12,-.

§3

Besondere Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

(1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die stellvertretenden Bürgermeister/innen und die Verwaltungsvertreterin/der Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine Aufwandsentschädigung.

Entsprechendes gilt für die ehrenamtliche Gemeindedirektorin/den ehrenamtlichen Gemeindedirektor und die allgemeine Vertreterin/den allgemeinen Vertreter der Gemeindedirektorin/des Gemeindedirektors, wenn der Rat für die Dauer der Wahlperiode einen Beschluss nach § 70 Absatz 1 Satz 1 NGO gefasst hat.

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt, sofern der Rat für die Dauer der Wahlperiode keinen Beschluss nach § 70 Absatz 1 Satz 1 NGO gefasst hat, monatlich

- | | |
|---|---------|
| a) für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, die/der gleichzeitig auch die Verwaltungsfunktion wahrnimmt | € 350,- |
| b) für die stellvertretende Bürgermeisterin/den stellvertretenden Bürgermeister | € 40,- |
| c) für die allgemeine Vertreterin/den allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters | € 50,- |

(3) Die Aufwandsentschädigung beträgt, sofern der Rat für die Dauer der Wahlperiode einen Beschluss nach § 70 Absatz 1 Satz 1 NGO gefasst hat, monatlich

- | | |
|--|---------|
| a) für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister | € 100,- |
| b) für die stellvertretende Bürgermeisterin/den stellvertretenden Bürgermeister | € 40,- |
| c) für die Gemeindedirektorin/den Gemeindedirektor | € 250,- |
| d) für die allgemeine Vertreterin/den allgemeinen Vertreter der Gemeindedirektorin/des Gemeindedirektors | € 120,- |

(4) Die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 2 und 3 wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch wenn die Empfängerin/der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehatte. Führt nach Ablauf der Wahlperiode eine Amtsträgerin/ein Amtsträger ihr/sein Amt fort und wird sie/er erneut zu diesem Amt berufen, wird abweichend hiervon die Aufwandsentschädigung nur einmal im Kalendermonat gezahlt.

- (5) Im Falle der Verhinderung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters oder der Gemeindedirektorin/des Gemeindedirektors wird die ihr/ihm nach Absatz 2 Buchst. a) bzw. Absatz 3 Buchst. c) zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt.
- (6) Nach Ablauf dieser Frist erhalten die stellvertretende Bürgermeisterin/der stellvertretende Bürgermeister oder die stellvertretende Gemeindedirektorin/der stellvertretende Gemeindedirektor sowie die allgemeine Verwaltungsvertreterin/der allgemeine Verwaltungsvertreter die festgesetzte Entschädigung bis zum Ablauf des Monats, in dem die jeweilige Vertretung endet. Die sonst diesen Vertreterinnen/Vertretern zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder die Gemeindedirektorin/den Gemeindedirektor gezahlt.

§4

Fahrtkostenentschädigung

Im Falle von § 3 Abs. 2 erhält die Bürgermeisterin/der Bürgermeister für alle Fahrten innerhalb des Landkreises Lüneburg € 80,-.

Im Falle ihrer/seiner Verhinderung gilt § 3 Abs. 5 entsprechend.

Im Falle von § 3 Abs. 3 erhält die Bürgermeisterin/der Bürgermeister sowie die Gemeindedirektorin/der Gemeindedirektor für alle Fahrten innerhalb des Landkreises Lüneburg € 30,-.

Im Falle ihrer/seiner Verhinderung gilt § 3 Abs. 5 entsprechend.

§5

Verdienstaussfall

- (1) Neben den Leistungen nach den §§ 1 bis 4 ist der nachgewiesene Verdienstaussfall zu erstatten.
- (2) Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von € 10,00 pro Stunde begrenzt.
- (3) Ein Anspruch auf Verdienstaussfall entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§6

Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Landkreises Lüneburg

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Landkreises Lüneburg erhalten Ratsmitglieder und die besonderen Funktionsträger Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).
- (2) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, Dienstreisen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und im Vertretungsfall der Stellvertreterin/des Stellvertreters bedürfen keiner Genehmigung.
- (3) Dienstreisen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.
- (4) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung verlangt werden kann.

§7

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit
 - a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrtkosten), höchstens € 15,00 pro Tag,
 - b) den nachgewiesenen Verdienstaussfall bis zu € 10,00 pro Stunde, höchstens € 60,00 pro Tag,
 - c) für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes anstelle der Entschädigung nach Buchstabe a) Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B). Buchstabe b) bleibt unberührt.
- (2) Leistungen nach Absatz 1 entfallen, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 09.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Tosterglope vom 06.12.2018 außer Kraft.

Tosterglope, den 09.01.2023

Hermann Saucke
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Ilmenau für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 12.202.000,00 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 12.990.000,00 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge | - € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | - € |

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.860.300,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.971.800,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	376.500,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.776.500,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.400.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	680.000,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	16.636.800,00 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	17.428.300,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.400.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.960.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.976.700 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 56 v.H. der für die Mitgliedsgemeinden geltenden Steuerkraftzahlen festgesetzt.

Melbeck, den 15.12.2022

Samtgemeinde Ilmenau
Rowohlt
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Absatz 4, § 120 Absatz 2 und § 111 Absatz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 15 N FAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 17.01.2023 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/60 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan der Samtgemeinde Ilmenau liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 N KomVG an sieben Tagen vom 14.02.23 - 22.02.23 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, 21406 Melbeck, Am Diemel 2 öffentlich aus.

Melbeck, den 18.01.2023

Rowohlt
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Ostheide für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in der Sitzung am 29. November 2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	10.200.000,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	10.402.100,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.578.700,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.442.200,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	40.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	4.295.800,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.255.800,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	428.600,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 4.255.800,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage auf 32,5 v.H. festgesetzt.

Bemessungsgrundlage ist die Steuerkraftmesszahl für das Haushaltsjahr 2023.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen der Samtgemeindebürgermeister gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird auf 3.000,00 € festgesetzt. Der Samtgemeinderat ist gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz NKomVG spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses zu unterrichten.

Barendorf, am 29. November 2022

gez. Norbert Meyer
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG und § 111 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 15 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 31.01.2023 unter dem Az.: 34.40-15.12.10/80 erteilt worden

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 14.02.2023 bis zum 22.02.2023 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barendorf, 06.02.2023

gez. Norbert Meyer
Samtgemeindebürgermeister

Hundsteuersatzung der Gemeinde Barendorf

Aufgrund der §§ 10,11,13,58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Barendorf in seiner Sitzung am 26.01.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter/in des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halter/in des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den 1. Hund	54,00 EUR
b) für den 2. Hund	102,00 EUR
c) für jeden weiteren Hund	156,00 EUR
d) für einen gefährlichen Hund	500,00 EUR

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5) werden bei der Berechnung der Anzahl die gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund ggf. weitere Hunde vorangestellt.
- (3) Gefährliche Hunde nach § 3 Absatz 1 Buchstabe d sind solche Hunde, für die Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) durch die Fachbehörde, dem Veterinäramt des Landkreises Lüneburg, festgestellt wurde. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird entsprechend nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d zu besteuern.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigungen

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 3. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde, beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerpflicht entsteht; in den Fällen des § 6 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 6) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird zum 01.07. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8 Anzeige und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundemarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. mit § 93 AO)

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiter verwendet,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung der Gemeinde Barendorf vom 13.07.2021 außer Kraft.

Barendorf, den 26.01.2023

gez. Heike Kruse
Gemeindedirektorin

Haushaltssatzung der Gemeinde Neetze für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Neetze in der Sitzung am 28.11.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.326.900 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	3.481.500 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.145.000 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.248.600 EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	37.500 EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	1.616.000 EUR
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.578.500 EUR
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditsermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 1.578.500 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.
2.	Gewerbsteuer	400 v.H.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen der Bürgermeister gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird auf 1.500 EUR festgesetzt. Bis zu dieser Höhe verzichtet der Rat auf die Unterrichtung gemäß § 117 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.

Neetze, am 28.11.2022

gez. Johansson
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Absatz 2 des NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 24.01.2023 unter dem Az.: 34.40-15.12.10/82 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 14.02.2023 bis zum 22.02.2023 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Neetze, 01.02.2023

gez. Johansson
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Reinstorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Reinstorf in der Sitzung am 07.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.529.200,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	1.700.100,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.381.800,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.481.200,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	26.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	40.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	20.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2.	Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen der Gemeindedirektor gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird auf 1.500,00 € festgesetzt. Bis zu dieser Höhe verzichtet der Rat auf die Unterrichtung gemäß § 117 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.

Reinstorf, am 07.12.2022

gez. Schlikis
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 14.02.2023 bis zum 22.02.2023 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Reinstorf, 30.01.2023

gez. Schlikis
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Thomasburg für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Thomasburg in der Sitzung am 25. November 2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.480.000 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	1.633.500 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.441.400 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.574.100 EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	25.000 EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	34.000 EUR
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2.	Gewerbsteuer	360 v.H.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen der Bürgermeister gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird auf 1.500 EUR festgesetzt. Bis zu dieser Höhe verzichtet der Rat auf die Unterrichtung gemäß § 117 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.

Thomasburg, am 25. November 2022

gez. Schröder
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 14.02.2023 bis zum 22.02.2023 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Thomasburg, 01.02.2023

gez. Schröder
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Vastorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vastorf in der Sitzung am 12.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.558.400,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	2.328.200,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.496.300,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.230.500,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	471.700,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	240.500,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2.	Gewerbsteuer	400 v.H.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen der Gemeindedirektor gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird auf 1.500,00 € festgesetzt. Bis zu dieser Höhe verzichtet der Rat auf die Unterrichtung gemäß § 117 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.

Vastorf, am 12.12.2022

gez. Schlikis
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 14.02.2023 bis zum 22.02.2023 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Vastorf, 30.01.2023

gez. Schlikis
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Wendisch Evern für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wendisch Evern in der Sitzung am 14.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.030.700 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	2.218.500 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.957.300 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.105.200 EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	183.700 EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	156.500 EUR
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2.	Gewerbsteuer	390 v.H.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen der Gemeindedirektor gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird auf 1.500 EUR festgesetzt. Bis zu dieser Höhe verzichtet der Rat auf die Unterrichtung gemäß § 117 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.

Wendisch Evern, am 14.12.2022

gez. N. Meyer
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 14.02.2023 bis zum 22.02.2023 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wendisch Evern, 01.02.2023

gez. N. Meyer
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck am 14.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	14.489.600,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	15.220.700,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 Euro
2.	im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.939.500,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.756.800,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	831.000,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.711.500,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	450.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	545.000,00 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.323.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 28 % der für die Mitgliedsgemeinden geltenden Steuerkraftmesszahl festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich, soweit sie einen Betrag in Höhe von 5.000,00 Euro nicht überschreiten.

§ 7

Die Wertgrenze i. S. von § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 75.000,00 Euro festgesetzt.

Scharnebeck, 19.12.2022

Samtgemeinde Scharnebeck
Laars Gerstenkorn
Samtgemeindebürgermeister

I. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die gemäß § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 NFAG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Lüneburg am 20.01.2023 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/90 erteilt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2023 der Samtgemeinde Scharnebeck liegen gemäß § 114 Abs.2 S.3 NKomVG vom 14.02.2023 bis 24.02.2023 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Marktplatz 1 in 21379 Scharnebeck, öffentlich aus.

Scharnebeck, 13.02.2023

Laars Gerstenkorn
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Samtgemeinde Scharnebeck der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Brietlingen

Der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.09.2022 die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Brietlingen sowie die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.

Mit Verfügung vom 16.01.2023 (Aktenzeichen: 62-22900213/19) hat der Landkreis Lüneburg die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Brietlingen genehmigt.

Die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Brietlingen mit Begründung nebst Umweltbericht kann

in der Samtgemeindeverwaltung, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck
während der Öffnungszeiten

Montag - Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag auch von 14:00 bis 18:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Brietlingen Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

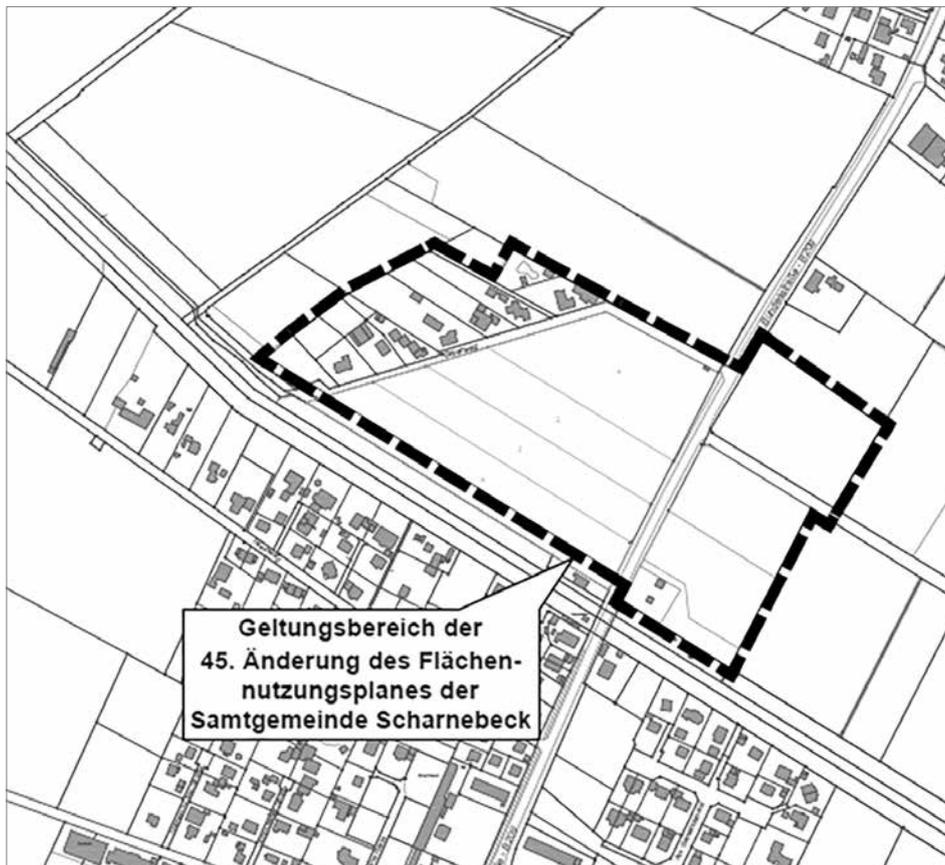
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Brietlingen schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Scharnebeck unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg wird die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Brietlingen gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Brietlingen ist im anliegenden Planausschnitt mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg. Räumlicher Geltungsbereich der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Brietlingen.

Scharnebeck, den 20.01.2023

Laars Gerstenkorn
Samtgemeindegemeindevorsteher

Bekanntmachung der Samtgemeinde Scharnebeck der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Scharnebeck für Gemeinde Hohnstorf (Elbe) „Seniorenresidenz“

Bekanntmachung über die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung

Der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck hat in seiner Sitzung am 21.09.2022 den Feststellungsbeschluss zur 47. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Mit Verfügung vom 10.01.2023 (Aktenzeichen: 62-22900211/11) hat der Landkreis Lüneburg die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 (1) BauGB genehmigt.

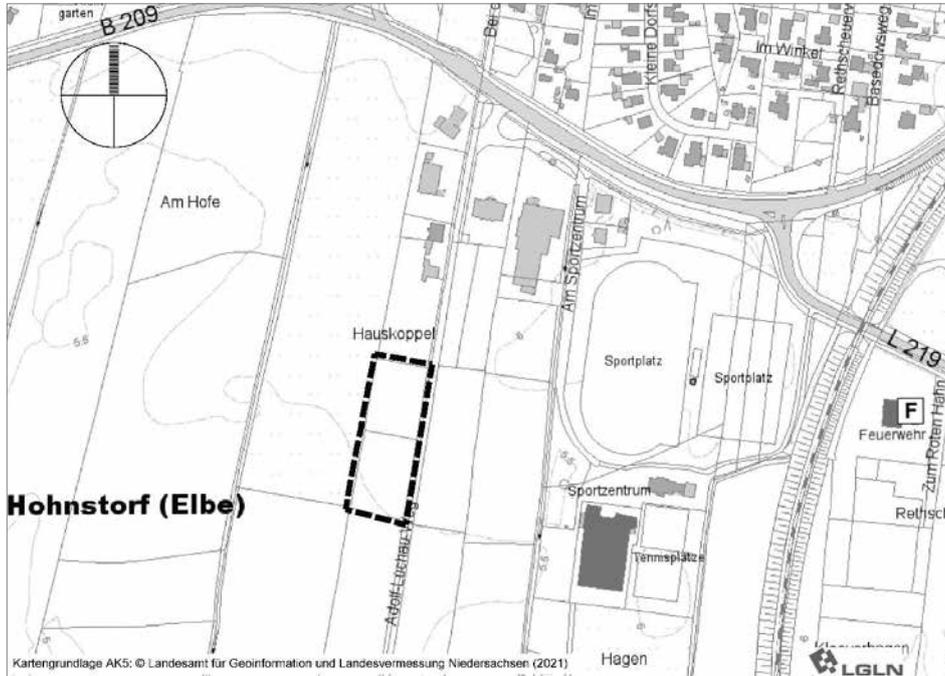
Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wird hiermit gem. § 6 (5) BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der Änderungsbereich liegt in der Gemeinde Hohnstorf (Elbe), westlich des Adolf-Lüchau-Weg und umfasst in der Gemarkung Hohnstorf, Flur 5 die Flurstücke 71/11 und 71/12.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rd. 5.977 m². Davon entfallen auf das geplante Sondergebiet „Seniorenpflege“ ca. 4.627 m² und auf die Wohnbaufläche ca. 1.350 m².

Der räumliche Geltungsbereich der FNP-Änderung ist im anliegenden Übersichtsplan (ohne Maßstab) mit einer schwarz gestrichelten Linie gekennzeichnet.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Ziel und Zweck der Änderung des FNP ist die Vorbereitung von Baurechten für die Errichtung einer Seniorenpflegeeinrichtung westlich des Adolf-Lüchau-Weg in Hohnstorf (Elbe). Hierdurch soll ein Beitrag zur Deckung des auch im Bereich der Gemeinde Hohnstorf (Elbe) bzw. der Samtgemeinde Scharnebeck erkennbaren Bedarfes an Pflegeplätzen für pflegebedürftige Menschen geleistet werden.

Darüber hinaus wird südlich davon in geringerem Umfang die Möglichkeit für eine Bebauung mit Wohnhäusern planungsrechtlich vorbereitet.

Möglichkeit der Einsichtnahme:

Die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 6a (1) BauGB wird ab sofort für jedermann zur Einsicht bereitgehalten. Die Einsichtnahme ist in der **Samtgemeindeverwaltung**, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck während der Öffnungszeiten

Montag - Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag auch von 14.00 - 18.00 Uhr und nach besonderer Vereinbarung möglich.

Gemäß § 6a (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass die rechtswirksame Fassung der des 47. Änderung des Flächennutzungsplanes auch auf der Internetseite der Samtgemeinde Scharnebeck und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen zur Verfügung steht.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird weiter auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren

nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem kann gemäß § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Samtgemeinde Scharnebeck unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Scharnebeck, den 17.01.2023

Gez.

Laars Gerstenkorn

Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Samtgemeinde Scharnebeck der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Scharnebeck „Erweiterung Gewerbegebiet Kringelsburg“

Der Rat der Samtgemeinde hat die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Scharnebeck "Erweiterung Gewerbegebiet Kringelsburg" nebst Begründung mit Umweltbericht nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gemäß § 182 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG "Sonderregelungen für epidemische Lagen" im Umlaufverfahren mit Datum vom 14.01.2021 beschlossen.

Mit Verfügung vom 19.01.2023 (Aktenzeichen: 62 - 2190021 / 47) hat der Landkreis Lüneburg die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Scharnebeck "Erweiterung Gewerbegebiet Kringelsburg" genehmigt.

Die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Scharnebeck "Erweiterung Gewerbegebiet Kringelsburg" mit Begründung nebst Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann

in der Samtgemeindeverwaltung, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck

während der Öffnungszeiten

Montag - Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Donnerstag auch von 14:00 bis 18:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Scharnebeck "Erweiterung Gewerbegebiet Kringelsburg" Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Scharnebeck "Erweiterung Gewerbegebiet Kringelsburg" schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Scharnebeck unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg wird die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Scharnebeck "Erweiterung Gewerbegebiet Kringelsburg" gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Scharnebeck "Erweiterung Gewerbegebiet Kringelsburg" ist im anliegenden Planausschnitt mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.



Quelle: Auszug aus dem Geoportal des Landkreises Lüneburg, WebAtlasDE (grau). Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
 © 2020 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN),
 Regionaldirektion Lüneburg.
 — — — Lage des Änderungsbereiches, ohne Maßstab

Scharnebeck, den 01.02.2023

gez. Laars Gerstenkorn
 Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe in der Sitzung am 24.11.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.030.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.184.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	2.600 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	3.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.867.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.941.500 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	13.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	638700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	625.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 625.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 850.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt (unverändert) festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 425 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v. H. |

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 2.000 Euro nicht übersteigen.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird festgesetzt auf 20.000 €.

Hohnstorf/Elbe, 24. November 2022

Lindemann
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnstorf(Elbe) für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung erfolgte durch die Kommunalaufsicht Landkreis Lüneburg am 18.01.2023 unter dem Az. 34.41-15.12.10/95.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegt gemäß §114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 14.02 bis 21.02.23 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hohnstorf(Elbe), 02.02.2023

Lindemann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Hohnstorf (Elbe) des Bebauungsplans Nr. 14 „Seniorenpflegeresidenz“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (1) BauGB

Der Rat der Gemeinde Hohnstorf (Elbe) hat in seiner Sitzung am 22.09.2022 den Bebauungsplan Nr. 14 „Seniorenpflegeresidenz“ gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 14 „Seniorenpflegeresidenz“ in Kraft.

Räumlicher Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Hohnstorf (Elbe), westlich des Adolf-Lüchau-Weg und umfasst in der Gemarkung Hohnstorf, Flur 5 die Flurstücke 71/11 und 71/12.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rd. 5.977 m². Davon entfallen auf das geplante Sondergebiet „Seniorenpflegeresidenz“ ca. 4.627 m² und auf das Allgemeine Wohngebiet ca. 1.350 m².

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 ist im nachfolgenden Übersichtsplan (ohne Maßstab) mit einer schwarz gestrichelten Linie gekennzeichnet.

Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdersburg für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lüdersburg in der Sitzung am 08.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	777.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	774.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	720.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	688.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	128.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.600 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 (unverändert) wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG, soweit sie einen Betrag von 500 € nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 12 KomHKVO wird festgesetzt auf 15.000 €.

Lüdersburg, 8. Dezember 2022

Bockelmann
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdersburg für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verfügung des Landkreises Lüneburg erfolgte am 19.01.2023 unter dem Aktenzeichen 34.40-15.12.10/96.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 ABS. 2 Satz 3 NKomVG vom 24.02.2023 - 03.03.2023 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lüdersburg, 25.01.2023

Bockelmann
Bürgermeister